

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS) vom 14. Dezember 2007 (Amtsblatt S. 457, ber. 2008 S. 15), geändert durch Satzung vom 31. Juli 2014 (Amtsblatt S. 297)

Vom.....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. November 2014 (GVBl. S. 478), folgende Satzung:

Art. 1

1. In der Inhaltsübersicht werden in § 5 die Wörter „Stellplätze für Behinderte“ durch die Wörter „Barrierefreie Stellplätze“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Angabe „Nrn. 1.2 bis 11.3“ durch die Angabe „Nrn. 2. bis 5.2“ ersetzt.
 - b) Folgender neuer Abs. 5 wird eingefügt:
 „(5) Notwendige Kinderspielplätze haben Vorrang vor Stellplätzen. Ist wegen eines solchen Spielplatzes die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht möglich, muss die Stellplatzpflicht in anderer Weise erfüllt werden.“
 - c) Der frühere Abs. 5 wird der neue Abs. 6.
3. Die Richtzahlenliste (Anlage zu § 2 Abs. 1 StS) erhält folgende Fassung:

„Richtzahlenliste (Anlage zu § 2 Abs. 1 StS)“

Nr.	Nutzung	Zahl der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze (St.)	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze (ASt.)
1.	Wohnnutzungen		
1.1	Wohnungen ≤ 50 m ² WF Wohnungen > 50 m ² WF bis ≤ 130 m ² WF Wohnungen > 130 m ² WF	1 St./WE 1 St./WE 2 St./WE	1 ASt./WE 2 ASt./WE 3 ASt./WE. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist kein ASt. notwendig.
1.2	Geförderte Mietwohnungen *)	1 St./2 WE	1 ASt./WE
1.3	Kinder- und Jugendheime	1 St./15 B, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./3 B
1.4	Wohnheime **)	1 St./3 B, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./2 B
1.5	Geförderte Wohnheime *)	1 St./6 B	1 ASt./2 B
1.6	Geförderte Altenwohnungen *), Betreutes Wohnen mit Service-Einheit **)	1 St./5 WE	1 ASt./4 WE
1.7	Pflegeheime	1 St./12 B	1 ASt./20 B
1.8	Obdachlosenheime, Flüchtlingsunterkünfte, Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtungen	1 St./30 B, jedoch mindestens 2	1 ASt./10 B

2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen		
	Büro- und Verwaltungsräume, Räume mit erheblichem Besucherverkehr, Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Kanzleien usw.	1 St./35 m ² NF, jedoch mindestens 1 St.	1 Ast./70 m ² NF
3.	Läden, Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Kaufhäuser, Geschäftshäuser, Drogerie- und Getränkemärkte, Einkaufszentren, SB-Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel-Sortiment, Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser und Lebensmitteldiscountmärkte ≤ 800 m ² BGF	1 St./80 m ² BGF	1 Ast./100 m ² BGF
3.2	Läden, Waren- und Kaufhäuser, Geschäftshäuser, Drogerie- und Getränkemärkte, Einkaufszentren, SB-Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel-Sortiment, Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser und Lebensmitteldiscountmärkte > 800 m ² BGF bis ≤ 1200 m ² BGF	1 St./60 m ² BGF	1 Ast./100 m ² BGF
3.3	Läden, Waren- und Kaufhäuser, Geschäftshäuser, Drogerie- und Getränkemärkte, Einkaufszentren, SB-Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel-Sortiment, Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser und Lebensmitteldiscountmärkte > 1200 m ² BGF	1 St./40 m ² BGF	1 Ast./100 m ² BGF
3.4	Verkaufseinrichtungen mit sehr geringem Besucherverkehr	1 St./120 m ² BGF, zusätzlich 1 St./150 m ² Außenverkaufsfläche	1 Ast./100 m ² BGF und Außenverkaufsfläche
3.5	Baumärkte und ähnliche Verkaufseinrichtungen	1 St./60 m ² BGF, zusätzlich 1 St./150 m ² Außenverkaufsfläche	1 Ast./100 m ² BGF und Außenverkaufsfläche
3.6	Ausstellungs- und Verkaufsplätze mit Kundenverkehr (Pkw-Verkaufsplätze, Flohmärkte)	1 St./200 m ² GSF	1 Ast./200 m ² GSF
Wenn in Läden und Verkaufsstätten nach Nrn. 3.1 bis 3.5 auch Speisen und Getränke ausgegeben werden (ohne Alkoholausschank), sind entsprechende Flächenanteile bis 15 v. H. der BGF unbeachtlich; darüber hinaus sind die Richtzahlen nach Nr. 6.1 anzusetzen.			
4.	Versammlungsstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St./50 BP	1 Ast./25 BP
4.2	Museen, Ausstellungsflächen	1 St./250 m ² BGF	1 Ast./250 m ² BGF
4.3	Freilichtmuseen ^{***})	1 St./1.000 m ² GSF	1 Ast./250 m ² GSF
4.4	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Schulaulen (nur nichtschulische Nutzung), Vortragssäle)	1 St./25 BP	1 Ast./25 BP
4.5	Kirchen, Moscheen, Synagogen	1 St./35 BP	1 Ast./20 BP
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze und -stadien ohne/mit Besucherplätzen	1 St./500 m ² SpF, zusätzlich 1 St./20 BP	1 Ast./250 m ² SpF, zusätzlich 1 Ast./50 BP
5.2	Spiel- und Sporthallen ohne/mit Besucherplätzen	1 St./100 m ² HF zusätzlich 1 St. je 20 BP	1 Ast./100 m ² HF, zusätzlich 1 Ast./50 BP
5.3	Hallenbäder, Freibäder und Freiluftbäder ohne/mit Besucherplätzen	1 St./10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 St./20 BP	1 Ast./10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Ast./12 BP
5.4	Tennis- oder Squashplätze oder -hallen ohne/mit Besucherplätzen	2 St./Spielfeld, zusätzlich 1 St./12 BP	1 Ast./Spielfeld, zusätzlich 1 Ast./50 BP
5.5	Minigolfanlagen	5 St./Anlage	5 Ast./Anlage
5.6	Kegel-, Bowlingbahnen	2 St./Bahn	1 Ast./2 Bahnen
5.7	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 St./4 Boote	1 Ast./5 Boote

5.8	Schießbahnen, Schießstände	1 St./Bahn	2 Ast./Bahn
5.9	Kletterhallen, Skaterhallen	1 St./150 m ² HF	1 Ast./100 m ² HF
5.10	Sauna-Anlagen, Sonnenstudios	1 St./50 m ² NF	1 Ast./50 m ² NF
5.11	Fitnessstudios und -clubs, zugehörige Sauna, Ruheraum und Solarium	1 St./50 m ² NF 1 St./100 m ² NF	1 Ast./25 m ² NF 1 Ast./50 m ² NF
5.12	Tanzschulen	1 St./50 m ² NF	3 Ast./50 m ² NF
5.13	Trampolinanlagen	1 St./2 Trampoline	1 Ast./2 Trampoline
6.	Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 St./35 m ² GRF und 1 St./35 m ² FSF, soweit die FSF die GRF übersteigt (****)	2 Ast./35 m ² GRF
6.2	Nicht öffentlich zugängliche Gastronomien (Vereinsheime, Kulturvereine)	1 St./50 m ² GRF und 1 St./50 m ² FSF, soweit die FSF die GRF übersteigt (****)	2 Ast./35 m ² GRF
6.3	Freischankflächen	1 St./50 m ² FSF (****)	4 Ast./50 m ² FSF
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Be- herbergungsbetriebe	1 St./2 Zimmer; für zugehörigen Restaura- tionsbetrieb Zuschlag 50 v.H. der Werte nach Nr. 6.1	1 Ast./20 B
6.5	Motels	1 St./Zimmer	1 Ast.
6.6	Jugendherbergen **)	1 St./25 B	1 Ast./10 B
7.	Vergnügungsstätten		
7.1	Spielhallen, Spielclubs, Wettbüros	1 St./10 m ² BGF, jedoch mindestens 3 St.	1 Ast./15 m ² BGF
7.2	Diskotheken	1 St./15 m ² BGF, jedoch mindestens 3 St.	1 Ast./30 m ² BGF
7.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 St./15 m ² BGF, jedoch mindestens 3 St.	1 Ast./60 m ² BGF
8.	Krankenhäuser		
8.1	Krankenhäuser der III. Versorgungsstufe	1 St./5 B	1 Ast./10 B
8.2	Krankenhäuser der I. oder II. Versorgungsstufe	1 St./10 B	1 Ast./6 B
8.3	Fachkrankenhäuser	1 St./15 B	1 Ast./10 B
8.4	Tagespflegeplätze	1 St./6 Pflegeplätze	1 Ast./10 Pflegeplätze
9.	Schulen(****), Einrichtungen der Jugendförderung		
9.1	Grund- und Mittelschulen	0,75 St./Klassenraum	4 Ast. + 2 m ² für Tre- roller/Klassenraum
9.2	Andere weiterführende Schulen	1 St./Klassenraum	6 Ast. + 3 m ² für Tre- und Motorroller/ Klassenraum
9.3	Berufliche und Erwachsenen-Schulen	4 St./Klassenraum	3 Ast. + 3 m ² für Motor- roller/Klassenraum
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St./3 Studienplätze	1 Ast./8 Studienplätze
9.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 St./Gruppe,	1 Ast./Gruppe
9.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 St./50 Jugendliche	1 Ast./5 Jugendliche
10.	Gewerbliche Anlagen		
10.1.1	Handwerks- und Industrieanlagen mit weniger als 1.000 m ² NF	1 St./100 m ² NF	1Ast./100 m ² NF
10.1.2	Handwerks- und Industrieanlagen mit mehr als 1.000 m ² NF	1 St./250 m ² NF	1Ast./100 m ² NF
10.2	Lagerplätze ohne wesentlichen Kundenverkehr	1 St./1.000 m ² NF	1Ast./2.000 m ² NF
10.3	Lagerräume, Lagerhallen	1 St./1.000 m ² NF	1Ast./2.000 m ² NF
10.4	Kraftfahrzeugwerkstätten und -prüfzentren, Reifenmontagewerkstätten	5 St./Wartungs- und Repa- raturstand	1 Ast./Wartungs- und Reparaturstand
10.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 St./Pflegeplatz	1 Ast./Pflegeplatz
10.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 St./Waschanlage; zusätzlich ein Stauraum von 15 Pkws	0 Ast./Waschanlage;
10.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St./Waschplatz	1 Ast./Waschplatz
11.	Verschiedenes		
11.1	Kleingartenanlagen	1 St./5 Kleingärten	1 Ast./2 Kleingärten

11.2	Friedhöfe	1 St./1.500 m ² GSF, jedoch mindestens 10 St.	1 ASt./500 m ² GSF
11.3	Fahrschulen	1 St./Schulungsfahrzeug	2 ASt./Schulungsfahrzeug

Erläuterungen:	
*)	Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Nürnberg. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Nrn. 1.1 bzw. 1.4 der Richtzahlenliste.
**)	Die Sicherung der Nutzung hat durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Nürnberg zu erfolgen.
***)	Bis zu 10 v. H. Gebäude(BGF)-Anteil an der GSF ist unbeachtlich.
****)	Freischankflächen mit einer Fläche unter 40 m ² bleiben unberücksichtigt
*****)	Klassenräume beherbergen Klassen. Klassen im Sinne der StS sind Schulklassen und Oberstufengruppen, bei Teilzeitbeschulung/Blockbeschulung ist in Vollzeitäquivalente umzurechnen, bei anderen Organisationsformen ist regelmäßig der Schlüssel 25 Schüler für eine Klasse heranzuziehen. Keine Klassenräume im Sinne der StS sind Fahräume.
ASt.	Fahrradabstellplatz
B	Bett
BGF	Brutto-Grundfläche nach DIN 277-1
BP	Besucherplatz
FSF	Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)
GSF	Grundstücksfläche (Nutzfläche nach BauNVO)
GRF	Gastraumfläche (Gasträume sind Räume zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken, auch wenn die Räume außerdem für Veranstaltungen oder sonstige Zwecke, z. B. Tanzen, bestimmt sind)
HF	Hallenfläche
NF	Nutzfläche nach DIN 277-2 Tabelle 1 Nrn. 1 – 6
SpF	Sportplatzfläche
St.	Kraftfahrzeugstellplatz
WE	Wohneinheit
WF	Wohnfläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV), jedoch ohne Terrassen, Balkone und überdachte Bereiche, die nicht beheizt sind.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.